

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 80 und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom ..... 2002<sup>2</sup>  
beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, angesichts der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Würde und Wohlergehen zu schützen.

### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Der Bundesrat bestimmt, auf welche wirbellosen Tiere und in welchem Umfang es auf diese Tiere anwendbar ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986<sup>3</sup> über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>5</sup> über die Fischerei, das Bundesgesetz vom 19 April 1978 über die Berufsbildung<sup>6</sup> sowie das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>7</sup>.

### **Art. 3** Definitionen

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Würde*: Natürliche Integrität des Tieres, die solange gewahrt ist, wie das Tier trotz Nutzung durch den Menschen und züchterischer Eingriffe seine selbstständige Lebensfähigkeit beibehält.

b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist gegeben, wenn:

<sup>1</sup> SR **101**

<sup>2</sup> BBl ..... ....

<sup>3</sup> SR **922.0**

<sup>4</sup> SR **451**

<sup>5</sup> SR **923.0**

<sup>6</sup> SR **412.10**

<sup>7</sup> SR **916.40**

1. die Haltungsumwelt und die Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert ist;
  2. das artgemäße Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist;
  3. sie klinisch gesund sind; und
  4. das Erleiden von Schmerzen, Schäden und Angst vermieden wird.
- c. *Tierversuch*: Jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:
1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen;
  2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen;
  3. einen Stoff zu prüfen;
  4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen;
  5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren;
  6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

#### **Art. 4** Grundsätze

<sup>1</sup> Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen, die für das Gelingen einer selbstständigen Lebensfähigkeit im Sinne von Selbstaufbau und Selbsterhalt notwendig sind, in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Handlungen an Tieren verbieten, insbesondere wenn mit diesen die Würde der Kreatur missachtet wird.

#### **Art. 5** Ausbildung und Information

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Ausbildung der Personen, die mit Tieren umgehen.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.

### **2. Kapitel: Umgang mit Tieren**

#### **1. Abschnitt: Tierhaltung**

#### **Art. 6** Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen unterbringen, nähren, pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit gewähren.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das

Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen. Er verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes klar widersprechen.

<sup>3</sup> Er kann die Anforderungen an die Ausbildung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, regeln.

**Art. 7** Melde- und Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

<sup>2</sup> Das Inverkehrbringen serienmäßig hergestellter Aufstellungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere unterliegt einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Der Bundesrat regelt das Verfahren und bestimmt, für welche Nutztiere das Verfahren anwendbar ist. Er kann für bestimmte Haltungsarten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

<sup>3</sup> Das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung.

**Art. 8** Tierpflegepersonal

Der Bundesrat bestimmt, in welchen Bereichen ausserhalb der Landwirtschaft der Einsatz von Tierflegerinnen und Tierflegern erforderlich ist.

**2. Abschnitt: Tierzucht und gentechnische Veränderungen**

**Art. 9** Züchten und Erzeugen von Tieren

<sup>1</sup> Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuch Zielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde der Kreatur. Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

**Art. 10** Bewilligungspflicht für gentechnisch veränderte Tiere

<sup>1</sup> Das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere bedarf einer Bewilligung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Tierversuche.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der interessierten Kreise, der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im ausserhumanen Bereich, der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit und der

Eidgenössischen Kommission für Tierversuche Kriterien für die Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere festlegen.

<sup>3</sup> Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Erleichterungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, dass bei den Tieren keine durch das Erzeugen oder die Zucht bedingten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde der Kreatur Rechnung getragen wird.

<sup>4</sup> Wer gentechnisch veränderte Tiere in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmer als solche kennzeichnen.

### **3. Abschnitt: Handel mit Tieren**

#### **Art. 11** Bewilligung

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Er kann eine Bewilligung vorschreiben.

#### **Art. 12** Internationaler Handel

Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes und des Artenschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

### **4. Abschnitt: Tiertransporte**

#### **Art. 13**

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Tierschutz bei der Beförderung von Tieren. Er kann die Anforderungen an die Ausbildung des mit der Beförderung betrauten Personals regeln.

### **5. Abschnitt: Eingriffe an Tieren**

#### **Art. 14**

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen für geringfügige Eingriffe und für Eingriffe, die von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

## 6. Abschnitt: Tierversuche

### Art. 15 Beschränkung auf das unerlässliche Mass

Tierversuche, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in grosse Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden oder seine Würde in anderer Weise erheblich beeinträchtigen können, sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

### Art. 16 Melde- und Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Wer Tierversuche durchführen will, hat dies der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

<sup>2</sup> Handlungen nach Artikel 10 Absatz 1 sind verfahrensmässig Tierversuchen gleichgestellt.

<sup>3</sup> Tierversuche nach Artikel 15 dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt werden. Die Bewilligung wird befristet.

<sup>4</sup> Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, sowie Versuchstierhaltungen müssen eine Kontrolle über den Tierbestand führen.

### Art. 17 Anforderungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an Institute und Laboratorien, in denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen, und an die Ausbildung des Personals sowie an die Anerkennung von Versuchstierhaltungen, -zuchten und -handlungen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Artikel 15.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann bestimmte Versuchszwecke als unzulässig erklären.

### Art. 18 Durchführung bewilligungspflichtiger Versuche

<sup>1</sup> Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt werden, soweit dies für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist.

<sup>2</sup> Versuche dürfen an evolutiv höher stehenden Tieren nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Durchführung bewilligungspflichtiger Versuche.

## 7. Abschnitt: Schlachten von Tieren

### Art. 19

<sup>1</sup> Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

<sup>4</sup> Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde in bewilligten Schlachtanlagen, welche über eine Bewilligung nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>8</sup> über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verfügen, zulässig, um den Bedürfnissen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch von Tieren untersagen, die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.

<sup>5</sup>Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Schlachthofpersonals regeln.

### 3. Kapitel: Forschung

#### Art. 20

<sup>1</sup> Der Bund betreibt und unterstützt die tierschutzrelevante wissenschaftliche Forschung.

<sup>2</sup> Er fördert in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Industrie insbesondere die Entwicklung, Anerkennung und Anwendung von Methoden, die Tierversuche ersetzen, mit weniger Versuchstieren auskommen oder eine geringere Belastung derselben zur Folge haben.

### 4. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

#### 1. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen

##### Art. 21 Tierhalteverbote

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a. die wegen wiederholter oder schwerer Zu widerhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- b. die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten.

<sup>2</sup> Ein von einem Kanton ausgesprochenes Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

<sup>3</sup>Die zuständige Bundesbehörde führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Tierhalteverbote. Dieses kann von den Behörden, die für das Aussprechen von Tierhalteverboten zuständig sind, eingesehen werden, wenn der Verdacht besteht, dass kürzlich zugezogene Personen Tierhaltevorschriften dieses Gesetzes verletzen.

<sup>8</sup> SR 817.0

**Art. 22** Behördliches Einschreiten

<sup>1</sup> Wenn festgestellt ist, dass Tiere stark vernachlässigt oder nicht tiergerecht gehalten werden, schreitet die zuständige Behörde ein. Sie kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt sie die Tiere verkaufen oder töten. Sie kann dafür die Hilfe der Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten der Halterin oder dem Halter zu.

**2. Abschnitt: Rechtsmittel****Art. 23** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Verfügungen der zuständigen Bundesbehörde unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission EVD.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

**Art. 24** Behördenbeschwerde

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden betreffend Tierversuchsbewilligungen stehen der zuständigen Bundesbehörde die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu.

<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden eröffnen ihre Entscheide sofort der zuständigen Bundesbehörde.

**5. Kapitel: Strafbestimmungen****Art. 25** Tierquälerei

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder es unnötig überanstrengt;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. in anderer Weise die Würde des Tieres verletzt, insbesondere dadurch, dass:
  1. dessen Wohlergehen beeinträchtigt wird;
  2. tiefgreifende Eingriffe in dessen Erscheinungsbild oder Fähigkeiten erfolgen;
  3. es erniedrigt wird; oder
  4. es in hohem Ausmass instrumentalisiert wird.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis 20 000 Franken.

**Art. 26** Widerhandlungen im internationalen Handel

<sup>1</sup> Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer Tiere oder tierische Erzeugnisse nach den Anhängen I-III des Übereinkommens vom 3. März 1973<sup>9</sup> über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen entgegen dem Übereinkommen vorsätzlich ein- oder ausführt, durch das Land befördert oder in Besitz nimmt. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>2</sup> Mit Haft oder mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer Vorschriften über den internationalen Handel (Art. 12) vorsätzlich verletzt. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

**Art. 27** Übrige Widerhandlungen

<sup>1</sup> Mit Haft oder mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a. die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- b. Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- c. vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält oder verwendet oder solche Tiere nicht als gentechnisch veränderte kennzeichnet;
- d. Tiere vorschriftswidrig befördert;
- e. vorschriftswidrig Eingriffe am lebenden Tier oder Tierversuche vornimmt;
- f. Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- g. andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

<sup>2</sup> Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an sie oder ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

**Art. 28** Verjährung

Eine Übertretung verjährt in zwei Jahren, die Strafe für eine Übertretung in fünf Jahren.

**Art. 29** Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>10</sup> ist anwendbar.

<sup>9</sup> SR **0.453**

<sup>10</sup> SR **313.0**

**Art. 30** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone. Die zuständige Bundesbehörde kann im Sinne von Artikel 258 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege<sup>11</sup> Amtsklage erheben.

<sup>2</sup> Die zuständige Bundesbehörde untersucht und beurteilt Widerhandlungen nach Artikel 26. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925<sup>12</sup> vor, so führt die Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid.

<sup>3</sup> Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925, das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>13</sup>, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>14</sup>, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>15</sup> oder das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>16</sup> über die Fischerei dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

**6. Kapitel: Schlussbestimmungen****1. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen****Art. 31** Vollzug durch Bund und Kantone

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften. Er kann die zuständige Bundesbehörde ermächtigen, Ausführungsvorschriften technischer Art zu erlassen.

<sup>2</sup> Der Vollzug obliegt den Kantonen, sofern das Gesetz nichts Anderes vorsieht. Sie können den Vollzug regionalisieren.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt, in welchen Abständen die Tierhaltungen kontrolliert werden müssen und wie die Durchführung der Tierversuche überwacht werden muss.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Aus- und Weiterbildung der Vollzugsbehörden.

<sup>5</sup> Der Vollzug an der Zollgrenze, die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2 und die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Produkten sind Sache des Bundes.

**Art. 32** Fachstelle in den Kantonen

Die Kantone errichten je eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes, die geeignet ist, den Vollzug dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

<sup>11</sup> SR **312.0**

<sup>12</sup> SR **631.0**

<sup>13</sup> SR **817.0**

<sup>14</sup> SR **916.40**

<sup>15</sup> SR **922.0**

<sup>16</sup> SR **923.0**

**Art. 33** Kantonale Kommission für Tierversuche

<sup>1</sup> Jeder Kanton bestellt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.

<sup>2</sup> Die Kommission prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Versuche beizogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 34** Eidgenössische Kommission für Tierversuche

Der Bundesrat bestellt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission, welche die zuständige Bundesbehörde berät und den Kantonen für Grundsatzfragen sowie umstrittene Fälle zur Verfügung steht.

**Art. 35** Dokumentationsstelle

<sup>1</sup> Die zuständige Bundesbehörde betreibt eine Informations- und Dokumentationsstelle für Tierversuche und Alternativmethoden sowie für gentechnische Veränderungen an Tieren.

<sup>2</sup> Die Dokumentationsstelle sammelt und bearbeitet zudem Informationen über gentechnische Veränderungen an Tieren.

<sup>3</sup> Die zuständige Bundesbehörde veröffentlicht jährlich eine Statistik über sämtliche in der Schweiz durchgeführten Tierversuche. Sie informiert die Öffentlichkeit über Fragen betreffend Tierversuche und über gentechnische Veränderungen an Tieren.

**Art. 36** Zielvereinbarung

Der Bundesrat kann mit den Kantonen Zielvereinbarungen über Teilbereiche des Vollzuges dieses Gesetzes abschliessen.

**Art. 37** Mitarbeit von Organisationen und Firmen

<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone können Organisationen und Firmen für den Vollzug des Gesetzes beiziehen oder zu diesem Zwecke geeignete Organisationen schaffen.

<sup>2</sup> Sie beaufsichtigen die Mitwirkung dieser Firmen und Organisationen. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind von der zuständigen Behörde in einem Leistungsauftrag zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen. Die parlamentarische Kontrolle in Bund und Kantonen bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat und die Kantone können die beauftragten Firmen und Organisationen ermächtigen, für ihre Tätigkeit Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.

**Art. 38** Zutrittsrecht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

**Art. 39** Oberaufsicht des Bundes

Die Oberaufsicht des Bundes über den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone obliegt dem zuständigen Departement<sup>17</sup> und der von diesem bezeichneten Bundesbehörde.

**Art. 40** Kantonale Vorschriften

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz zu seiner Ausführung der Ergänzung durch kantonales Recht bedarf, sind die Kantone verpflichtet, die entsprechenden Vorschriften aufzustellen.

<sup>2</sup> Die Kantone bringen die Ausführungsvorschriften dem zuständigen Departement zur Kenntnis.

**2. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 41**

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 wird aufgehoben.

**3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten****Art. 42**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: .....<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Zurzeit Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

<sup>18</sup> BRB vom ... (AS ..... ....)